

**Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über  
Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland<sup>[1]</sup>  
(AGMVG)<sup>[2]</sup><sup>[3]</sup>**

Vom 2. Dezember 2014

(KABI 2015 S. 9)

Zuletzt geändert durch KG vom 26.11.2025 (KABI 2026 S. 15)

<sup>[1]</sup> Fassung gemäß KG vom 26.11.2025 (KABI 2026 S. 15), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2026.

<sup>[2]</sup> Verkündet als Art. 3 des KG zur Umsetzung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 v. 2.12.2014 (KABI 2015 S. 8); zum Inkrafttreten siehe Art. 4 dieses Kirchengesetzes:

<sup>[3]</sup> Dieses Kirchengesetz ist am 16. Dezember 2014 in Kraft getreten (siehe hierzu Artikel 4 Abs. 1 des KG zur Umsetzung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013 vom 2.12.2014, KABI 2015 S. 9).

[ ]

**§ 1<sup>[1]</sup> Gemeinsame Mitarbeitendenvertretungen kraft Gesetzes (zu § 5 MVG-EKD)**

(1) In Gesamtkirchengemeinden wird für alle Kirchengemeinden nur eine Gemeinsame Mitarbeitendenvertretung gebildet.

(2) 1In den Gesamtkirchengemeinden München und Nürnberg (§ 46 Abs. 3 *Dekanatsbezirksordnung*<sup>[2]</sup>) kann abweichend von Absatz 1 für jeden Prodekanatsbezirk oder gemeinsam für mehrere Prodekanatsbezirke eine Gemeinsame Mitarbeitendenvertretung gebildet werden. 2§ 3 Abs. 2 Satz 1 MVG-EKD gilt entsprechend. 3Lösen sich einzelne Prodekanatsbezirke aus der Wahlgemeinschaft, bilden die verbleibenden Prodekanatsbezirke eine Gemeinsame Mitarbeitendenvertretung. 4Aus der Wahlgemeinschaft ausgeschiedene Prodekanatsbezirke können eine Gemeinsame Mitarbeitendenvertretung bilden.

(3) Alle Dienststellen im Sinne von § 3 Abs. 1 MVG-EKD, bei denen aufgrund von § 5 Abs. 1 Satz 1 MVG-EKD keine eigene Mitarbeitendenvertretung besteht, weil dort keine wählbar ist, und die nicht mit benachbarten Dienststellen zu einer Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung zusammengeschlossen sind, bilden zusammen mit dem Dekanatsbezirk eine Gemeinsame Mitarbeitendenvertretung.

<sup>[1]</sup> Fassung gemäß KG vom 26.11.2025 (KABI 2026 S. 15), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2026.

<sup>[2]</sup> § 46 DBO aufgehoben.

[ § 1: Text gilt seit 01.01.2026 ]

**§ 1a<sup>[1]</sup> Wahlverfahren bei Nachwahl (zu § 11 Abs. 1 MVG-EKD)**

1Werden vor Ablauf der regulären Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung Nachwahlen erforderlich, kann auch in Dienststellen mit mehr als 100 Wahlberechtigten das vereinfachte Wahlverfahren Anwendung finden. 2Der Antrag für das vereinfachte Wahlverfahren für die Nachwahl in Dienststellen mit mehr als 100 Wahlberechtigten kann im Einvernehmen von Dienststellenleitung und Mitarbeitendenvertretung in die Mitarbeitendenversammlung eingebracht werden.

---

III § 1a eingef. gemäß KG vom 26.11.2025 (KABI 2026 S. 15), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2026.

[ § 1a: Text gilt seit 01.01.2026 ]

**§ 2[1] Gesamtausschüsse der Mitarbeitendenvertretungen von Kirche und Diakonie (zu § 54 MVG-EKD)**

(1) 1Für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie wird zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitendenvertretungen für die Dauer von vier Jahren jeweils ein Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Gesamtausschuss Kirche) und ein Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen der Diakonie in Bayern (Gesamtausschuss Diakonie) gebildet.

2Die Wahlen sollen in einem Zeitraum von sechs Monaten nach Beginn der Amtszeit durchgeführt werden. 3Die Amtszeit eines Gesamtausschusses endet mit dem ersten Zusammentreten eines neu gewählten Gesamtausschusses.

(2) 1Der Gesamtausschuss Kirche besteht aus 9 Mitgliedern, der Gesamtausschuss Diakonie besteht aus 13 Mitgliedern. 2Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestimmen.

(3) 1Beide Gesamtausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie mindestens eine Stellvertretung. 2Die Regelungen für die Ladung zu den Sitzungen werden in den Geschäftsordnungen festgelegt.

(4) 1Die Gesamtausschüsse treten mindestens zweimal jährlich in getrennten Sitzungen zusammen. 2Ein Gesamtausschuss muss zusammentreten, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangt oder der Landeskirchenrat bzw. der Vorstand des Diakonischen Werkes Bayern darum ersucht.

(5) Vertreter und Vertreterinnen des Landeskirchenrates und des Vorstands des Diakonischen Werkes Bayern können auf Wunsch eines Gesamtausschusses an dessen Sitzungen teilnehmen.

(6) 1Aus der Mitte der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Vertretungen der Jugendlichen und Auszubildenden von Kirche bzw. Diakonie sind für den jeweiligen Gesamtausschuss jeweils ein Vertreter bzw. eine Vertreterin zu wählen, der bzw. die an den Sitzungen des Gesamtausschusses Kirche bzw. Diakonie mit beratender Stimme teilnimmt. 2Die Vertretungen der Jugendlichen und

Auszubildenden von Kirche bzw. Diakonie werden jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

---

<sup>[1]</sup> Fassung gemäß KG vom 3.12.2018 (KABI 2019 S. 7), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2019, KG vom 4.4.2022 (KABI S. 133), in Kraft mit Wirkung vom 1.5.2022, und KG vom 26.11.2025 (KABI 2026 S. 15), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2026.

[ § 2: Text gilt seit 01.01.2026 ]

### **§ 3<sup>[1]</sup> Wahlverfahren**

(1) <sup>1</sup>Jeweils zu Beginn der Amtszeit wählen die Mitarbeitendenvertretungen aus ihrer Mitte Delegierte für die Wahlversammlung zur Wahl der Gesamtausschüsse Kirche und Diakonie. <sup>2</sup>Vertritt eine Gemeinsame Mitarbeitendenvertretung kirchliche und diakonische Einrichtungen, werden Delegierte für beide Wahlversammlungen gewählt.

(2) <sup>1</sup>Die Zahl der von den Mitarbeitendenvertretungen zu entsendenden Delegierten richtet sich nach der Größe der Mitarbeitendenvertretung, sie bemisst sich wie folgt:

1–3 Mitglieder: 1 Delegierte/-r
5–7 Mitglieder: 2 Delegierte
ab 9 Mitglieder: 3 Delegierte

<sup>2</sup>Die Mitarbeitendenvertretungen sollen die Delegierten bis spätestens 31. Mai des Wahljahres an die Geschäftsstelle der Gesamtausschüsse melden.

(3) <sup>1</sup>Die delegierten Mitglieder der Mitarbeitendenvertretungen von Kirche und Diakonie werden jeweils zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitendenvertretungen von den noch amtierenden Vorsitzenden der Gesamtausschüsse zu getrennten Wahlversammlungen einberufen. <sup>2</sup>Sie wählen jeweils aus ihrer Mitte den Gesamtausschuss Kirche und den Gesamtausschuss Diakonie.

<sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung einer bzw. eines Delegierten kann diese bzw. dieser die Stimme in Textform auf einen anderen Delegierten bzw. eine andere Delegierte ihrer bzw. seiner Mitarbeitendenvertretung übertragen. <sup>4</sup>Verhinderte Delegierte können kandidieren, wenn zu Beginn der Wahlversammlung ihre schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

(4) <sup>1</sup>In einem ersten Wahlgang wählen die Delegierten jedes Kirchenkreises aus ihrer Mitte ein Mitglied ihres Kirchenkreises in den jeweiligen Gesamtausschuss. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 4 der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Wahlordnung) gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>In einem zweiten Wahlgang wählen die Delegierten der Mitarbeitendenvertretungen kirchlicher Dienststellen aus ihrer Mitte weitere Mitglieder, bis insgesamt 9 Mitglieder im Gesamtausschuss Kirche erreicht werden. <sup>2</sup>Die Delegierten der Mitarbeitendenvertretungen diakonischer Einrichtungen wählen aus ihrer Mitte weitere Mitglieder, bis insgesamt 13 Mitglieder im Gesamtausschuss Diakonie erreicht werden.

(6) 1Für die Wahlverfahren gelten die Vorschriften für das vereinfachte Verfahren der Wahlordnung<sup>[2]</sup> entsprechend. 2In einem besonders begründeten Ausnahmefall kann der jeweilige Gesamtausschuss beschließen, eine ausschließliche Briefwahl in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Wahlordnung durchzuführen, und einen Wahlvorstand bestimmen.

---

<sup>[1]</sup> § 3 neu gef. gemäß KG vom 3.12.2018 (KABI 2019 S. 7), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2019, Fassung gemäß KG vom 4.4.2022 (KABI S. 133), in Kraft mit Wirkung vom 1.5.2022, und KG vom 26.11.2025 (KABI 2026 S. 15), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2026.

<sup>[2]</sup> Siehe hierzu § 12 Wahlordnung zum KG über Mitarbeitendenvertretungen in der EKD.

[ § 3: Text gilt seit 01.01.2026 ]

#### **§ 4<sup>[1]</sup> Aufgaben der Gesamtausschüsse (zu § 55 MVG-EKD)**

(1) Die Gesamtausschüsse nehmen jeweils für ihren Bereich die Aufgaben nach § 55 Buchst. a bis c MVG-EKD wahr.

(2) Die Gesamtausschüsse nehmen die Entsendungen nach § 55a Abs. 4 MVG-EKD vor.

(3) 1Der Gesamtausschuss Kirche ist ferner zuständig für die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte nach §§ 39 und 40 MVG-EKD, wenn ein konkreter Beteiligungstatbestand landeskirchenweit geregelt werden muss und nicht der Beteiligung der einzelnen Mitarbeitendenvertretungen, Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretungen oder einer Gesamtmitarbeitendenvertretung unterliegt. 2Die Frist nach § 38 Abs. 3 Satz 1 MVG-EKD beträgt in diesen Fällen zwei Monate. 3Ausgeschlossen sind Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission<sup>[2]</sup> fallen oder durch Kirchengesetz geregelt werden.<sup>[3]</sup>

(4) Die Vorsitzenden der Gesamtausschüsse berichten mindestens einmal jährlich jeweils dem Landeskirchenrat und dem Vorstand des Diakonischen Werkes über die Situation der Mitarbeitendenvertretungen.

(5) 1Der Gesamtausschuss nimmt Beschwerden von Mitarbeitendenvertretungen entgegen, in denen Dienstgebern Missstände beim Vollzug des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes sowie in arbeitsrechtlichen Fragen vorgeworfen werden. 2Die zuständigen kirchenleitenden Organe der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern<sup>[4]</sup> beziehungsweise der Vorstand des Diakonischen Werkes sollen solchen Beschwerden konsequent nachgehen und wirken gemeinsam mit den jeweils zuständigen Gesamtausschüssen auf Abhilfe hin. 3Andere rechtliche Möglichkeiten der Streitentscheidung sind davon nicht berührt.

---

<sup>[1]</sup> Fassung gemäß KG vom 26.11.2025 (KABI 2026 S. 15), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2026.

<sup>[2]</sup> Siehe hierzu § 2 ARRg.

<sup>[3]</sup> Siehe hierzu Art. 72 KVerf.

<sup>[4]</sup> Siehe hierzu Art. 41–71 KVerf.

[ § 4: Text gilt seit 01.01.2026 ]

### **§ 5[1] Delegiertenversammlungen**

(1) 1Die Gesamtausschüsse Kirche und Diakonie berufen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich einmal im Jahr eine Delegiertenversammlung ein. 2Im Jahr der Neuwahl der Gesamtausschüsse ersetzen die jeweiligen Wahlversammlungen die Delegiertenversammlungen. 3In begründeten Ausnahmefällen kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden. 4Jeder Gesamtausschuss kann pro Kirchenkreis einmal jährlich eine Teildelegiertenversammlung einberufen.

(2) Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung entspricht derjenigen der Wahlversammlung nach § 3 Abs. 3; die Teildelegiertenversammlung begrenzt sich auf die zur Wahlversammlung delegierten Mitglieder eines Kirchenkreises.

(3) Die Delegiertenversammlung bzw. Teildelegiertenversammlung wird von einem Mitglied des jeweiligen Gesamtausschusses geleitet.

(4) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:

a) Nachwahl für während der Wahlperiode ausgeschiedene Mitglieder des jeweiligen Gesamtausschusses gem. § 3 Abs. 5, sofern auch die zugehörigen Ersatzmitglieder ausgeschieden sind.

b) Beratung von Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gesamtausschusses.

c) Einbringen von Anträgen an den jeweiligen Gesamtausschuss.

d) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts des Gesamtausschusses.

(5) Die Aufgaben der Teildelegiertenversammlung sind insbesondere:

a) Nachwahl für während der Wahlperiode ausgeschiedene Mitglieder des jeweiligen Gesamtausschusses gem. § 3 Abs. 4, sofern auch die zugehörigen Ersatzmitglieder ausgeschieden sind.

b) Informationsaustausch der Mitarbeitendenvertretungen im jeweiligen Kirchenkreis. § 55 Buchst. a bis c MVG-EKD gelten entsprechend.

(6) Die Fahrtkosten der Delegierten für die Wahlversammlung und die Delegiertenversammlung bzw. die Teildelegiertenversammlung werden von dem Landeskirchenamt erstattet.

---

<sup>11</sup> § 5 neu gef. gemäß KG vom 3.12.2018 (KABI 2019 S. 7), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2019, Fassung gemäß KG vom 4.4.2022 (KABI S. 133), in Kraft mit Wirkung vom 1.5.2022, und KG vom 26.11.2025 (KABI 2026 S. 15), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2026.

[ § 5: Text gilt seit 01.01.2026 ]

### **§ 6[1] Landesausschuss der Mitarbeitendenvertretungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie**

(1) Die Vorsitzenden, jeweils ein stellvertretender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende sowie jeweils ein weiteres Mitglied des Gesamtausschusses Kirche und des Gesamtausschusses Diakonie bilden den Landesausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie (Landesausschuss).

(2) Der Vorsitz im Landesausschuss wird ab dessen erstem Zusammentreten für die Dauer eines Jahres von dem oder der Vorsitzenden des Gesamtausschusses Diakonie wahrgenommen und wechselt anschließend im jährlichen Turnus zwischen den Vorsitzenden der beiden Gesamtausschüsse.

(3) <sup>1</sup>Der Landesausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. <sup>2</sup>Er muss zusammentreten, wenn sein Vorsitzender bzw. seine Vorsitzende oder dessen bzw. deren Stellvertretung oder ein Gesamtausschuss dies verlangt oder der Landeskirchenrat oder der Vorstand des Diakonischen Werkes Bayern darum ersucht.

(4) Vertreter und Vertreterinnen des Landeskirchenrates und des Vorstands des Diakonischen Werkes Bayern können auf Wunsch des Landesausschusses an dessen Sitzungen teilnehmen.

(5) Die gem. § 2 Abs. 6 gewählten Interessenvertreter bzw. Interessenvertreterinnen nehmen an den Sitzungen des Landesausschusses mit beratender Stimme teil.

---

<sup>11</sup> Fassung gemäß KG vom 3.12.2018 (KABI 2019 S. 7), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2019, und KG vom 26.11.2025 (KABI 2026 S. 15), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2026.

[ § 6: Text gilt seit 01.01.2026 ]

#### **§ 7<sup>11</sup> Aufgaben des Landesausschusses**

(1) Der Landesausschuss nimmt die Aufgaben nach § 55 Buchst. d und e MVG-EKD wahr.

(2) Dem Landesausschuss sind darüber hinaus zugewiesen

a) die Mitwirkung bei der Berufung von Vertrauensärzten und Vertrauensärztinnen,<sup>12</sup>

b) die Übernahme sonstiger bereichsübergreifender Aufgaben der Gesamtausschüsse, sowie

c) der regelmäßige Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit relevanten Entscheidungsträgern und Interessenvertretungen in Kirche und Diakonie.

(3) Sofern der Landesausschuss Beteiligungsrechte nach §§ 39 und 40 MVG-EKD wahrnimmt, beträgt die Frist nach § 38 Abs. 3 Satz 1 MVG-EKD drei Monate.

---

<sup>11</sup> Fassung gemäß KG vom 3.12.2018 (KABI 2019 S. 7), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2019.

<sup>12</sup> Siehe hierzu die Dienstvereinbarung über die Berufung von Vertrauensärzten/-innen zwischen dem Landeskirchenamt der ELKB und der Gesamtmitarbeitervertretung gemäß § 36 MVG-EKD.

[ § 7: Text gilt seit 01.01.2019 ]

#### **§ 8<sup>11</sup> Geschäftsstelle, Freistellungen**

(1) 1Gesamtausschüsse und Landesausschuss bedienen sich einer gemeinsamen Geschäftsstelle, die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern getragen wird. 2Der juristische Referent bzw. die juristische Referentin der Geschäftsstelle soll an den Sitzungen der Gesamtausschüsse und des Landesausschusses beratend teilnehmen.

(2) 1Die Mitglieder des Gesamtausschusses Kirche werden für ihre Tätigkeit insgesamt im Umfang von 110 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter, die Mitglieder des Gesamtausschusses Diakonie werden für ihre Tätigkeit insgesamt im Umfang von 150 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freigestellt. 2Die jeweilige Verteilung dieser Freistellungen auf die Mitglieder erfolgt durch die Gesamtausschüsse. 3Die Aufgaben der Gesamtausschüsse und des Landesausschusses sind in der Regel im Rahmen dieser Freistellungen wahrzunehmen. 4Die Kosten dieser Freistellungen erstattet die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern den jeweils von den Freistellungen betroffenen Stellen.

---

<sup>111</sup> Fassung gemäß KG vom 3.12.2018 (KABI 2019 S. 7), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2019.

[ § 8: Text gilt seit 01.01.2019 ]

**§ 9<sup>11</sup> Bildung und Zusammensetzung des Kirchengerichts (zu § 58 MVG-EKD)**

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kirchengerichts und die zwei stellvertretenden Mitglieder des vorsitzenden Mitglieds des Kirchengerichts nach § 58 Abs. 3 MVG-EKD werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt.

(2) 1Das beisitzende Mitglied zur Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die zwei stellvertretenden Mitglieder zur Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 58 Abs. 4 MVG-EKD werden vom Landesausschuss gewählt. 2Sind Personen im Zuständigkeitsbereich der Pfarrerkommission<sup>121</sup> betroffen, tritt an die Stelle des in Satz 1 genannten beisitzenden Mitglieds ein von der Pfarrerkommission benanntes beisitzendes Mitglied.

(3) 1Das beisitzende Mitglied zur Vertretung der Dienstgeber und die zwei stellvertretenden Mitglieder des beisitzenden Mitglieds zur Vertretung der Dienstgeber nach § 58 Abs. 4 MVG-EKD werden vom Landeskirchenrat, soweit Mitarbeitendenvertretungen in diakonischen Dienststellen betroffen sind, vom Diakonischen Rat gewählt. 2Kommt eine Wahl nach Abs. 1 und 2 innerhalb einer von der Geschäftsstelle der Kirchengerichte gesetzten Frist nicht zustande, wird eine Nachfrist von drei Monaten gesetzt; kommt auch innerhalb dieser Nachfrist keine Wahl zustande, fällt dieses Wahlrecht dem Landeskirchenrat zu.

(4) Die Mitglieder des Kirchengerichts und ihre Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterinnen werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der Landessynode berufen.

(5) §§ 23 und 24 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz gelten für die Mitglieder des Kirchengerichts entsprechend.

---

<sup>[1]</sup> Fassung gemäß KG vom 26.11.2025 (KABl 2026 S. 15), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2026.

<sup>[2]</sup> Siehe hierzu §§ 2–7 PfvG.

[ § 9: Text gilt seit 01.01.2026 ]

**§ 9a<sup>[1]</sup> Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung (zu § 62 MVG-EKD)**

1§§ 46c bis 46g Arbeitsgerichtsgesetz sowie § 173 ZPO finden auf Verfahren vor dem Kirchengericht keine Anwendung. 2Durch Verordnung können Regelungen zur elektronischen Dokumentenübermittlung und Aktenführung sowie zum elektronischen Formularwesen erlassen werden.

---

<sup>[1]</sup> § 9a eingef. gemäß KG vom 4.4.2022 (KABl S. 133), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2022.

[ § 9a: Text gilt seit 01.04.2022 ]

**§ 10<sup>[1]</sup> Ersatzvornahme (zu § 60 MVG-EKD)**

Weigert sich die Dienststellenleitung, einen rechtskräftigen Beschluss des Kirchengerichts umzusetzen, ist das nach Verfassung, Gesetz oder Satzung zuständige Aufsichtsorgan auf Antrag eines bzw. einer der Beteiligten verpflichtet, den Beschluss im Wege der Ersatzvornahme durchzusetzen.

---

<sup>[1]</sup> Fassung gemäß KG vom 26.11.2025 (KABl 2026 S. 15), in Kraft mit Wirkung 1.1.2026.

[ § 10: Text gilt seit 01.01.2026 ]  
Text gilt seit 01.01.2026